

5. Sitzung

Wiesbaden, 20. August 1946, 9 Uhr

Vorsitzender Abg. Dr. Bergsträßer

eröffnet die Sitzung. Es folgt zunächst eine Aussprache über den sogenannten "Königsteiner Entwurf der CDU".

Dann wird mit der Beratung des Entwurfs fortgefahren.

Vorsitzender:

Es ist von dem Redaktionsausschuß bezüglich der

Grundrechte

eine Reihe von redaktionellen Vorschlägen gemacht worden. Ich glaube, daß es zweckmäßig ist, diese Artikel durchzunehmen. Zunächst: Die Rechte der Artikel ... bis ... schließen gerichtlich verhängte Strafen nicht aus. Erlaubt sind die Todesstrafe, Freiheitsstrafen, die Strafe des Ehrverlustes usw. Keine Strafe darf übermäßig hoch und grausam sein. Gefangene aller Art sind menschlich zu behandeln.

Ich stelle diese Artikel zunächst zur Diskussion.

Abg. Dr. Köhler (CDU):

Darf ich fragen, ob die Kommission sich darüber klar ist, welche Artikel es sein sollen?

Abg. Stein (CDU):

Es sind die Artikel, in denen Leib und Leben garantiert wird, und die Pressefreiheit.

Vorsitzender:

Bestehen gegen die Fassung dieser Artikel Bedenken?

Abg. Caspary (SPD):

Ich möchte dazu die Erklärung abgeben, daß wir uns in der SPD mit der Frage der Todesstrafe noch beschäftigen werden. Wir behalten uns also vor, die Aufhebung der Todesstrafe noch einmal zum Gegenstand der Erörterung in der zweiten Lesung zu machen. Wenn wir also jetzt keine Bedenken gegen die Fassung erheben, schließt das nicht ein, daß wir ohne weiteres einverstanden wären, daß die Todesstrafe in Deutschland aufrechterhalten bleibt.

Vorsitzender:

Ich möchte als Vorsitzender noch ein Bedenken geltend machen, nämlich gegen die Fassung: Keine Strafe darf übermäßig hoch sein. Ich habe gegen diese Fassung deswegen Bedenken, weil mir das zu sehr ins Deklamatorische hineingeht, und dagegen habe ich eine Abneigung. Wenn man sagt: Keine Strafe darf grausam sein, so ist das etwas anderes, aber "übermäßig hoch" ist eine reine Ermessenssache. Derjenige, der bestraft wird, wird die Strafe immer als übermäßig hoch empfinden. Ich muß gestehen, die Fassung ist mir unsympathisch.

Abg. **Metzger** (SPD):

Unsere Richter haben in der Nazizeit sehr hoch bestraft, jetzt ist die Bestrafung sehr niedrig. Wir stellen fest, daß sie dabei auch daneben greifen, denn die ganzen Verbrechen, die heute in wirtschaftlicher Hinsicht begangen werden, werden von den Richtern sehr milde bestraft. Das staatliche Bestreben muß Sauberkeit sein. Wenn wir das noch in die Verfassung hineinschreiben, dann wird die Bestrafung erst recht milde ausfallen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Es ist kein Zweifel daran, daß die Strafen, die gegen die Nazis, Schwarz- und Schleichhändler verhängt werden, niedrig sind. Das sind ja vorübergehende Dinge. Bezüglich des Begriffs "übermäßig hoch" ist zu sagen, daß die Strafe nicht dazu da ist, um einen Racheakt vorzunehmen, sondern dazu, die Menschen zu erziehen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Nicht um den Satz "Keine Strafe darf übermäßig hoch sein" besonders zu empfehlen, etwa gerade für unsere Verfassung, sondern um zu versuchen, den Vorwurf auszuräumen, daß die Begriffe nicht hinreichend genau seien, möchte ich folgendes sagen: An sich ist auch das Wort "grausam" kein genauer Begriff, bei dem man mit Zirkel und Lineal arbeiten kann. Im übrigen entstammt der Satz einem amerikanischen Gehirn, das nicht deklamiert, sondern das im allgemeinen an konkretere Bestimmungen gewöhnt ist.

Abg. **Bleek** (LDP):

In der Verfassung steht aber "Keine Strafe darf übermäßig hoch sein". Das "übermäßig hoch" scheint mir genügend zu sein. Das Strafmittel soll dem Verbrechen entsprechen, und dazu müßte man eine Formulierung finden.

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

In der französischen Verfassung ist in dem Artikel über Sinn und Recht der Strafe sehr schön gesagt: "Die Strafen sind an die Person gebunden und richten sich nach der Schwere des Rechtsbruchs. Die Freiheitsstrafen und Freiheitsbeschränkungen sollen der Besserung des Beschuldigten dienen". Ich finde, darin sind alle Modalitäten enthalten, die wir verfolgen. Wir haben uns allerdings über diesen Satz nicht allzu viel Kopfzerbrechen gemacht. Aber das wäre ja eine grundsätzliche Frage, die wir in der Redaktionskommission nicht hätten lösen können. Ich bin der Meinung, man sollte etwas in dieser Richtung sagen. Es geht nicht nur darum, daß die Strafe der Ausdruck einer staatlichen Rache oder Vergeltungsmaßnahme sei, sondern darum, daß wir Sozialisten auf dem Standpunkt stehen: Keine Strafe darf eine Präventivmaßnahme sein, sondern Abschreckungsmaßnahme. Wir haben uns beispielsweise in einem großen Kreis von Juristen dagegen verwahrt, daß die Kriegswirtschaftsverordnung noch aufrecht erhalten bleibt. Man soll Rechtsbrüche eines Menschen nicht aus dem Zusammenhang heraus lösen und sie unter dem Gedanken betrachten: Wie kann ich der gegenwärtigen Notlage steuern? Dann müßte man ja unter Umständen die Todesstrafe einführen. Also, das sind Dinge, über die man sich grundsätzlich unterhalten muß. Man kann keinesfalls ein Notdelikt, das manchmal über einen Mundraub nicht hinausgeht, als Kriegswirtschaftsverbrechen betrachten, sondern wir müssen uns fragen, ob wir nicht Sinn und Zweck der Strafe näher umfassen sollen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Eine Strafe muß immer so sein, daß sie der Sühne, die folgen soll, entspricht. Da kann sie weder über-

Dr. Köhler

mäßig hoch, noch zu niedrig sein. Ich bin deshalb der Auffassung, daß man sagen sollte: "Keine Strafe darf grausam sein." Wenn wir Zweck und Sinn der Strafe erörtern, so fürchte ich, wir kommen auf ein zu weites Gebiet. Also ich würde streichen die Worte: "übermäßig hoch oder".

Abg. **Caspary** (SPD):

Auch ich habe mich um eine Formulierung bemüht und komme zu ähnlichen Ergebnissen. Unser Vorschlag lautet: "Keine Strafe darf weiter gehen, als zur Sicherung der Lebensbedingungen der Gemeinschaft nötig ist. Der Strafvollzug darf nicht grausam sein und zu gesundheitlichen Schädigungen führen. Aufgabe des Vollzugs der Freiheitsstrafe, insbesondere des Strafvollzugs an Jugendlichen, ist die Erziehung des Täters zu einem vollwertigen Glied der Gemeinschaft."

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Nehmen wir folgendes an: Sie setzen an Stelle der Todesstrafe lebenslängliches Zuchthaus. Dann wird jede Erziehung ad absurdum geführt. Bei einem Mörder, den ich lebenslänglich ins Zuchthaus stecke, kann man ja nie von Erziehung sprechen, da er der menschlichen Gesellschaft entzogen ist.

Vorsitzender:

Wenn wir uns um eine Formulierung des Strafzweckes bemühen, dann bemühen wir uns lange mit einem zweifelhaften Ergebnis. Wenn wir aber einfach dabei bleiben, daß wir den Ausdruck "übermäßig hoch" herausstreichen, dann ist doch alles verhältnismäßig in Ordnung.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich bestehe nicht auf meiner Fassung. Man könnte auch sagen: "Eine Strafe muß der Schwere der Gesetzesübertretung entsprechen und darf nicht grausam sein."

Abg. **Bleek** (LDP):

Man müßte sagen: "Freiheits- und Vermögensstrafen dürfen nicht übermäßig hoch und grausam sein."

Vorsitzender:

Ich habe noch eine andere Formulierung von Herrn Caspary vorzulegen: "Keine Strafe darf weitergehen, als zur Sicherung der Lebensbedingungen der Gemeinschaft nötig ist. Der Strafvollzug darf nicht grausam sein und zu gesundheitlichen Schädigungen führen."

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Herr Kollege Caspary, ich frage Sie, wenn Sie Richter wären und hätten eine solche Verfassungsbestimmung zu berücksichtigen, was würden Sie dann tun?

Vorsitzender:

Ich bin gegen Formulierungen, die zu sehr Ermessenssache sind.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich würde folgende Formulierung vorschlagen: "Die Strafen müssen im rechten Verhältnis zum verletzten Rechtsgut und zur Schuld des Rechtsbrechers stehen und dürfen nicht grausam sein."

Vorsitzender:

Ich bin auch der Meinung, daß es eigentlich nicht notwendig ist, denn wir wollen doch die Rechte des einzelnen Menschen feststellen, und zwar die unabdingbaren Rechte. Das Recht, so bestraft zu werden, ist ja ein relatives Recht, denn man braucht es nicht.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Wir sind eben im Begriff, eine Ausnahme von dem Recht auf Leben und Freiheit zu umschreiben. Wir wollen diese Ausnahme so formulieren, daß sie nicht Tür und Tor für jede Grausamkeit öffnet. Deshalb ist es schon richtig, daß wir diese Erlaubnis, etwas zu tun, auch beschränken.

Vorsitzender:

Darf ich bitten, die Formulierung nochmals vorzutragen, die zuerst angeführt wurde?

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Das ist der Satz aus der französischen Verfassung: "Die Strafen sind an die Person gebunden und richten sich nach der Schwere des Rechtsbruchs." Die finnische Fassung sagt: "Der Zweck der Strafe ist die Sicherung der Lebensbedingungen der Gemeinschaft. Sie darf nicht weitergehen, als zur Erreichung dieses Zieles notwendig ist." Dann kommt diese Formulierung hinsichtlich der Feststellung "grausam" oder "nicht grausam": "Der Strafvollzug darf nicht grausam sein und zu gesundheitlichen Schädigungen führen. Aufgabe des Vollzugs der Freiheitsstrafe, besonders an Jugendlichen, ist Erziehung des Täters zu einem vollwertigen Glied der Gemeinschaft."

Vorsitzender:

Würde Einheitlichkeit in der Verfassung sein, wenn man sagte: Die Strafe richtet sich nach der Schwere des Falles?

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Der Zweck der Strafe ist die Sicherung der Lebensbedingungen der Gemeinschaft. Sie darf nicht weiter gehen, als zur Erreichung dieses Zieles notwendig ist.

Vorsitzender:

Würden Sie diesen zweiten Satz annehmen? Das ist eine Bindung für den Gesetzgeber und auch für das künftige Strafgesetzbuch. Das läßt alle Strafrechtstheorien offen, und deshalb scheint es mir eine durchaus mögliche Fassung zu sein, denn sie geht auf das Wesentliche, nämlich die Sicherung der Gemeinschaft.

Also mit dem Satz 1 und 2 würde sich der Ausschuß einverstanden erklären? Wollen wir uns darauf einigen? Genügt dann diese Formulierung?

Also fügen wir das noch hinzu und lassen den Satz "Keine Strafe darf übermäßig hoch oder grausam sein" weg. Dann bleibt aber immer noch das letzte: "Gefangene aller Art sind menschlich zu behandeln", da sich das auf den Strafvollzug bezieht und den nationalsozialistischen Mißbrauch deutlich kennzeichnet.

Abg. **Caspary** (SPD):

Sagen wir doch: Alle Gefangenen sind menschlich zu behandeln.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich schlage vor, daß der Redaktionsausschuß sich mit dem ersten Satz noch einmal beschäftigt, die Bedenken des Herrn Dr. Köhler berücksichtigt und dann die gefundene Formulierung vorlegt.

Vorsitzender:

Ich glaube, das ist eine ganz gute Lösung.

Wir kommen zu b:

1. Bei dringendem Verdacht strafbarer Handlungen kann der Richter die Untersuchungshaft, die Hausdurchsuchung und Eingriffe in das Postgeheimnis (Artikel 11) anordnen.
2. Jeder Festgenommene ist innerhalb 24 Stunden seinem Richter vorzuführen. Es ist von Monat zu Monat zu prüfen, ob weitere Haft gerechtfertigt ist.

Vorsitzender

Danach hat er das erste Mal zu prüfen und nicht 30 Tage zu warten.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Der Richter hat dann von Monat zu Monat zu prüfen, ob eine weitere Haft gerechtfertigt ist.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

An die richterliche Vernehmung müßte sich doch dann das Verfahren anschließen.

Vorsitzender:

Es soll gesagt werden, daß der Richter jeden Monat neu zu prüfen hat, ob die Untersuchung aufrecht zu erhalten ist.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Also ist zu sagen, daß der Richter *e r n e u t* von Monat zu Monat zu prüfen hat.

Abg. **Landgrebe** (LDP):

In unserem Artikel sind 24 Stunden festgesetzt, während in dem Badener Entwurf 48 Stunden vorgesehen sind.

Vorsitzender:

Ich weiß nicht, warum in dem hessischen Entwurf 48 Stunden vorgesehen sind. Wir sind wohl alle für 24 Stunden. Ich stelle fest, daß der Ausschuß einstimmig dafür ist.

Artikel c):

- (1) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahme- oder Sondergerichte sind unstatthaft.
- (2) Jeder gilt so lange als unschuldig, bis er durch rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gerichtes für schuldig befunden ist. Das Recht auf Verteidigung darf nicht beschränkt werden.

Ich habe nur Bedenken gegen "so lange - bis"; also streichen wir das lieber.

Die Neufassung des Artikels VII Abs. 3 wird wohl auch allgemein angenommen. Ich stelle das fest.

Dann kommen wir zu den beiden letzten Änderungen. Da muß wohl hinein "des Landes".

Dann käme noch als letzter Artikel, der von den Grundrechten handelt:

"Diese Grundrechte sind unabänderlich und binden Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung unmittelbar."

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Darf ich um eine Erläuterung in juristischem Sinne bitten?

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

"Unmittelbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, es bedarf nicht noch eines Gesetzes, denn das, was hierin liegt, ist schon Rechtsnorm.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Es ist gegen den Ausdruck "Rechtsprechung" geltend gemacht worden, daß damit nur der Teil der Judikative gemeint ist, der sich mit dem Verkünden von Urteilen befaßt, und deswegen komme ich wieder auf das zurück, was heute vormittag im Redaktionsausschuß gesagt wurde, daß wir die zwei "ung" vermeiden und sagen: Die Grundrechte sind unabänderlich, sie binden den Gesetzgeber, den Richter und die Verwaltung unmittelbar.

Vorsitzender:

Ich habe keine Einwendungen zu erheben. Auch von anderer Seite werden Einwendungen nicht erhoben. Das würde also nun auch in Ordnung gehen.

Vorsitzender

Dann kämen wir zu dem letzten Satz, der nun nach dem, was mir die Redaktionskommission mitgeteilt hat, an die Spitze der gesamten Grundrechte gestellt werden soll:

Jeder hat die Pflicht, seine verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten so auszuüben, wie es dem Geist der Verfassung entspricht.

Auch dagegen werden Einwendungen nicht erhoben. Damit wären wir mit den personellen Grundrechten am Ende.

Abg. **Metzger** (SPD):

Die Freiheitsrechte beginnen mit einer Pflicht. Ist das richtig?

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Das gehört nicht an den Anfang; der Anfang muß feierlich sein.
Es folgt eine Aussprache darüber, wie weiter zu prozedieren ist.

(Unterbrechung der Sitzung 12.30 Uhr)

(Wiedereröffnung der Sitzung um 15 Uhr)

Vorsitzender Abg. Dr. Bergsträßer:

Es macht sich notwendig, noch einen zweiten Schriftführer zu bestellen. Die CDU wird gebeten, einen Abgeordneten als zweiten Schriftführer vorzuschlagen.

(Auf Vorschlag der CDU wird der Abgeordnete Dr. Stein (CDU) als zweiter Schriftführer bestellt.)

Wir treten dann in die Verhandlungen über den Abschnitt

III. Sozialpolitische Rechte und Pflichten

ein. Wir legen dabei den neutralen Entwurf zugrunde. Das sind die Artikel 21 ff.

Wir kämen zunächst zu

Artikel 21:

Jeder Arbeitsfähige ist zur Arbeit verpflichtet. Er hat ein Recht auf Zuweisung von Arbeit und in deren Ermangelung auf Arbeitslosenunterstützung.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Wir legen Wert darauf, daß einleitend in einem Artikel über den Begriff der menschlichen Arbeit auch ihr Anspruch auf Schutz durch den Staat zum Ausdruck kommt und schlagen deshalb, indem wir hier bewußt mehrere Fragen, die an anderer Stelle des Entwurfs geklärt sind, zusammenfassen, folgende Fassung vor:

Die menschliche Arbeitskraft als wertvollstes wirtschaftliches Gut eines Volkes steht unter dem besonderen Schutze des Staates. Jeder Arbeitsfähige hat die sittliche Pflicht zur Arbeit. Daher kann er Zuweisung von Arbeit verlangen. Ist diese Zuweisung nicht möglich, hat er ein Recht auf Arbeitslosenunterstützung. Das geistige Eigentum, insbesondere das Recht der Urheber, der Erfinder und Künstler genießt den gleichen Schutz.

Wir wollen das gleich an dieser Stelle einfügen, weil wir festgestellt haben, daß der Hessische Entwurf den Schutz der Erfinder überhaupt nicht berücksichtigt.

Abg. **Caspary** (SPD):

Der Entwurf der SPD lautet:

Leben, Gesundheit und Arbeitskraft jedes Menschen stehen unter dem besonderen Schutze des Staates.

Caspary

Jedermann hat im Rahmen seiner Fähigkeiten ein Recht auf Arbeit und unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht zur Arbeit.

Was dann in diesem Artikel noch weiter aufgeführt ist, berührt die Artikel 22 und 23 des Hessischen Entwurfs und würde nachher zu besprechen sein.

Ich würde dafür plädieren, die weitergehende SPD-Fassung zu übernehmen. Wir wollen Leben, Gesundheit und Arbeitskraft unter den besonderen Schutz des Staates stellen. Wenn der CDU-Entwurf die menschliche Arbeitskraft als "wertvollstes wirtschaftliches Gut" eines Volkes bezeichnet, so ist das eine nicht-judiziable Erklärung. Wir haben uns bemüht, eine möglichst klare, einwandfreie rechtliche Form für diese Dinge zu finden. Daß die Arbeitskraft das wertvollste Gut des Volkes ist, bedarf meines Erachtens keiner besonderen Erwähnung. Aber ich habe auch keine Bedenken dagegen, wenn man es noch einmal besonders betont. - Den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, wenn keine Arbeit vorhanden ist, wollen wir in einem besonderen Artikel über die Sozial-Versicherungspflicht feststellen, den wir für notwendig halten.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Wir haben die Frage der Arbeitslosenfürsorge in einen kausalen Zusammenhang mit dem Recht auf Arbeit gebracht. Wenn der Anspruch auf Arbeit nicht erfüllt werden kann, tritt der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung an seine Stelle.

Abg. **Caspary** (SPD):

Wir haben alle Fragen, die mit der Arbeit zusammenhängen, in dem betreffenden Artikel zusammengefaßt. Ich halte unsere Formulierung für die umfassendere und im logischen Aufbau für die richtige. Leben und Gesundheit haben wir auch nicht ohne Absicht noch einmal mit hereingenommen.

Vorsitzender:

Wenn die Arbeitskraft unter dem Schutze des Staates steht, dann kann Leben und Gesundheit des Arbeitenden als eingeschlossen gelten.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

In der Sache sind wir einig. Es handelt sich nur noch um die Formulierung.

Abg. **Caspary** (SPD):

Unter der Voraussetzung, daß es sich auf die Arbeitskraft beschränkt, können wir zustimmen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Wir würden also sagen:

Die menschliche Arbeitskraft als wertvollstes wirtschaftliches Gut eines Volkes steht unter dem besonderen Schutze des Staates.

Vorsitzender:

Damit wäre der erste Satz des Artikels 21 erledigt. Wir kommen zum nächsten Satz des Vorschlags der CDU:

Jeder Arbeitsfähige hat die sittliche Pflicht zur Arbeit.

Abg. **Caspary** (SPD):

Wir schlagen die Ziffer 1 unseres Entwurfs vor:

Jedermann hat im Rahmen seiner Fähigkeiten ein Recht auf Arbeit und unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht zur Arbeit.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich bin einverstanden. Aber mit dem Ausdruck "sittlich" ist nichts anzufangen.

Abg. **Caspary** (SPD):

Wenn Sie es weglassen, dann haben Sie die Dienstpflicht.

Abg. **Bleek** (LDP):

Das Wort "sittliche" ist aus der Weimarer Verfassung übernommen worden. Ich habe im Plenum ausgeführt, daß wir uns mit der Fassung des Artikels 21 Satz 1 des Hessischen Entwurfs: "Jeder Arbeitsfähige ist zur Arbeit verpflichtet", in keiner Weise einverstanden erklären können, weil das für lange Zeit die verfassungsmäßige Verankerung der Notdienstverpflichtung, der Zwangsarbeit bedeutet. Der Begriff "sittlich" hat schon einen hohen Wert. Die einzige Frage, die aufgeworfen werden könnte, wäre die, ob man nicht die augenblicklichen Notzustände anerkennen muß insoweit, als für eine gewisse Übergangszeit über die sittliche Verpflichtung hinaus auch eine rechtliche Pflicht des Staates zur Lenkung der Arbeitskraft gegeben sein muß.

Vorsitzender:

Danach würde also der Artikel 21 Satz 2 lauten:

Jedermann hat nach seinen Fähigkeiten ein Recht auf Arbeit und unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht zur Arbeit.

Dann würde es weiter heißen:

Das Arbeitsentgelt muß der Leistung entsprechen und zum Lebensbedarf für den Arbeitenden und seine Unterhaltsberechtigten ausreichen. Die Frau steht dem Mann gleich; insbesondere hat sie Anspruch auf den gleichen Lohn.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Ich habe an sich nichts gegen den ersten Teil des Satzes unter Ziffer 2 des SPD-Entwurfs einzuwenden. Aus Gründen der Systematik bitte ich aber, sich vor Augen zu halten: Wir haben die sittliche Pflicht zur Arbeit konstituiert. Darin ist enthalten der Anspruch auf den besonderen Schutz des Staates. Nun müßte auch gebracht werden der Anspruch des geistigen Eigentums auf den Schutz des Staates.

Abg. **Caspary** (SPD):

Das geistige Eigentum ist ein Produkt der Arbeit. Es muß gebracht werden, aber erst später.

Vorsitzender:

Es besteht einmütig die Auffassung, daß wir das geistige Eigentum und seinen Schutz mit aufnehmen.

Wir kämen dann zurück zu den Arbeitsbedingungen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Das haben wir zusammengefaßt in einem Satze:

Jeder körperlich oder geistig Schaffende hat Anspruch auf gerechte Entlohnung, Freizeit und Urlaub.

Abg. **Bauer** (KPD):

Zu den Arbeitsbedingungen gehört auch die Arbeitszeit. Wir schlagen vor, den Artikel 22 etwas ausführlicher zu formulieren, und zwar so:

Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, daß sie die Gesundheit, die Würde, das Familienleben und die kulturellen Bedürfnisse des Arbeitnehmers sichern. Insbesondere dürfen sie die leibliche, geistige und sittliche Entwicklung der Jugendlichen nicht gefährden.

Die Arbeitsbedingungen müssen so gestaltet sein, daß die Teilnahme des Arbeiters an den kulturellen Bedürfnissen gesichert ist.

Bauer

Dann wollen wir zwischen Artikel 22 und Artikel 23 noch einen besonderen Artikel einfügen, der sich auf die Frau und auf das Familienleben bezieht:

Die Lebensbedingungen der Familie werden garantiert. Das Gesetz schafft durch geeignete soziale Einrichtungen Schutz für alle Mütter und Kinder. Die Ausübung ihrer Funktion als Bürgerin und Schaffende unter Bedingungen, die es ihr ermöglichen, ihre Mutterpflichten und sozialen Aufgaben zu erfüllen, sind der Frau garantiert.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Der Satz: "Die Lebensbedingungen der Familie werden garantiert" ist im Grunde genommen eine Wiederholung des Artikels 22 in der Form, wie wir ihn vorschlagen.

Abg. **Caspary** (SPD):

Dieser erste Satz kann gestrichen werden. Zu Satz 2 würden wir sagen, daß, vom Sprachlichen her gesehen, die Frau am Anfang stehen müßte.

Abg. **Graf Matuschka** (CDU):

Über die Sozialversicherung müssen wir einen besonderen Artikel bringen. Hier sollen die Mütter und Kinder unter einen besonderen Schutz gestellt werden.

Vorsitzender:

Es soll nicht nur ein Sozial v e r s i c h e r u n g schutz, sondern ein allgemeiner sozialer Schutz geschaffen werden.

Abg. **Caspary** (SPD):

Was meint der Herr Abgeordnete Bauer mit der "Funktion einer Bürgerin"?

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Es klingt nach "Funktionärin".

Abg. **Bauer** (KPD):

Der Funktionär spielt eine gewisse Rolle. Die Frau ist aus bestimmten natürlichen Gründen, selbst wenn von Gleichberechtigung gesprochen wurde, niemals gleichberechtigt gewesen. Bei Beförderungen wurden die Frauen immer hintangesetzt. Es wurden immer Ausnahmebestimmungen für die Frauen getroffen. Wir sind der Meinung, daß das geändert werden muß. Es muß in der Verfassung klar zum Ausdruck kommen, daß absolute Gleichheit herrscht und daß die Frau wegen natürlicher Dinge nicht benachteiligt werden darf.

Abg. **Caspary** (SPD):

Wir haben einen ähnlichen Gedanken gebracht:

Die Frau steht dem Manne gleich; insbesondere hat sie für die gleiche Tätigkeit Anspruch auf den gleichen Lohn.

Auch wir wollen die Stellung von Mann und Frau absolut gleichgestalten.

Abg. **Bauer** (KPD):

Wir bringen bei Artikel 23 auch noch einmal die Forderung:

Bei gleicher Leistung hat die Frau Anspruch auf den gleichen Lohn.

Wir möchten das immer wieder betonen. Weil hier immer wieder soziale Ungerechtigkeiten vorkommen, die in der neuen Verfassung verschwinden sollen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Die Frage der Gleichstellung der beiden Geschlechter ist eigentlich bereits in eindeutiger, geradezu fundamentaler Weise angenommen mit dem Artikel 1 der

Dr. Köhler

Grundrechte, in dem es heißt: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und politischen Überzeugung.

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Der Einwand des Herrn Abg. Dr. Köhler schlägt nicht ganz durch. Wir haben nicht gesagt, daß die Gleichberechtigung auf allen Gebieten unter allen Umständen gewahrt sein soll. Wir haben nun vom öffentlichen Leben gesprochen. Ich halte es durchaus für erforderlich, daß hier im Arbeitsrecht und im Sozialrecht noch einmal ganz ausdrücklich darauf hingewiesen wird, und ich halte die Fassung der KPD, die übrigens genau der französischen Verfassung entspricht, für sehr ordentlich. Diese Formulierung kommt dem Problem vielleicht doch näher, und sie ist umfassender als unsere Formulierung, mit der wir auch haben sagen wollen: Gleichheit hier unter allen Umständen bis zur letzten Konsequenz gerade auch hinsichtlich der Stellung der Frau im Wirtschaftsleben.

Abg. **Bauer** (KPD):

Wenn wir an sich einverstanden sind, können wir die redaktionelle Fassung vorläufig noch zurückstellen.

Vorsitzender:

Ich stelle fest, daß der Satz 2 des KPD-Entwurfs:

Das Gesetz schafft durch geeignete soziale Einrichtungen einen Schutz für alle Mütter und Kinder

angenommen ist.

Was den Satz 3 angeht, so erwarten wir eine neue Fassung von der Redaktionskommission.

Es wird ein neues soziales Redaktionskomitee gebildet. Jede Fraktion entsendet ein Mitglied.

Damit wären wir über das Kapitel "Frau" hinweggekommen.

Wir kommen zum Arbeitsentgelt.

Ich folge wiederum dem SPD-Entwurf:

Das Arbeitsentgelt muß der Leistung entsprechen und zum Lebensbedarf des Arbeitenden und seiner Unterhaltsberechtigten ausreichen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Hier müßte hinzugefügt werden:

Bei gleicher Leistung hat die Frau Anspruch auf gleichen Lohn.

Abg. **Caspary** (SPD):

Es muß heißen: Bei gleicher Tätigkeit. In den Leistungen wird ein Unterschied bestehen. Aber die Tätigkeit wird die gleiche sein, und darauf muß der Anspruch auf gleichen Lohn gegründet sein.

Abg. **Wagner** (SPD):

Die Wissenschaft ist in der Lage, jede Leistung festzustellen, bei körperlicher Leistung noch viel leichter als bei geistiger Leistung. Ich glaube, wir gehen den falschen Weg, wenn wir statt Leistung sagen: Tätigkeit. Beispiel: Maschinenschreiberin. Die Tätigkeit ist die gleiche, die Leistung kann ganz verschieden sein. Je nach der Leistungshöhe muß das Leistungsentgelt verschieden sein.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Ich stimme den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Wagner zu. Die Leistungen eines Sekretärs und einer Sekretärin können durchaus die gleichen sein; sie können sich aber auch unterscheiden, zugunsten der Frau oder aber umgekehrt. Bei gleichen Leistungen werde ich der Sekretärin das gleiche Arbeitsentgelt zuerkennen.

Dr. Köhler

Auf dem Gebiet der manuellen Arbeit aber liegen die Dinge ganz anders. Nehmen wir die Textilindustrie oder die Konfektion. Wenn Sie in einen Betrieb, in dem Mäntel fabriziert werden – eine ausgesprochene Frauenarbeit – einen gelernten Schneider setzen, dem Sie einen Stundenlohn von 80 oder 90 Pf zahlen müssen, dann wird er bei der Fließarbeit nicht mehr leisten, als ein junges Mädchen, das nur vier Wochen auf diese Arbeit angelernt worden ist und einen Tariflohn von 45 oder 55 Pfennig die Stunde erhält. Wenn Sie sagen: die Frau steht dem Manne gleich, und sie hat insbesondere für die gleiche Tätigkeit den Anspruch auf den gleichen Lohn, dann würde ein solches angelerntes Mädchen statt fünfundvierzig Pfennig einen Stundenlohn von fundundachtzig Pfennig verlangen können.

Abg. **Richter** (SPD):

Für diese Tätigkeit ist der Lohn festgelegt, und dieser Lohn ist zu zahlen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Am Ende ist also doch entscheidend der Lohn, der im Tarif festgesetzt ist, und dieser Tariflohn ist differenziert.

Abg. **Richter** (SPD):

Das trifft nicht zu. Man wird kein gelernter Schneider, wenn man sich an das Fließband stellt. Eine Buchhalterin zum Beispiel aber kann genau so bilanzsicher oder -unsicher sein wie ein Buchhalter. Sie erhält jetzt einen um 10 % geringeren Lohn, obwohl sie die gleiche Tätigkeit ausübt. Von uns Männern wird behauptet, die Buchhalterin leiste weniger als der Buchhalter, und deshalb geben wir ihr 10 % weniger Gehalt. Das entspricht nicht den Tatsachen. Hier ist die Tätigkeit das Maßgebliche, und auf Grund der gleichen Tätigkeit muß auch das gleiche Entgelt gezahlt werden.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

In der Diskussion ist ein Widerspruch zutage getreten. Wenn es heißt: Das Arbeitsentgelt muß der *L e i s t u n g* entsprechen, dann wird damit etwas sehr Richtiges gesagt. Man setzt sich aber zu diesem richtigen Satz in Widerspruch, wenn man dann sagt, daß die Frau für die gleiche *T ä t i g k e i t* Anspruch auf den gleichen Lohn habe, und dazu erläuternd bemerkt, hier könne nicht gesagt werden: die gleiche Leistung. Wenn ich als Grundsatz voranstelle, daß das Arbeitsentgelt der Leistung entsprechen muß, dann folgt daraus logisch, daß nur die gleiche *L e i s t u n g* nur das gleiche Arbeitsentgelt rechtfertigt. Ich muß also auch hier sagen: insbesondere hat sie für die gleiche Leistung Anspruch auf gleichen Lohn. Ich halte das auch für das allein Richtige und Vertretbare, und in dem Falle der Buchhalterin, die genau so bilanzsicher und genau so tüchtig ist wie der Buchhalter, handelt es sich eben um die gleiche Leistung, nicht nur um die gleiche Tätigkeit.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die Formulierung: Bei gleicher *L e i s t u n g* hat die Frau Anspruch auf den gleichen Lohn, die weitergehende ist. Wenn aber Meinungsverschiedenheiten bestehen, so schlage ich einen Kompromiß vor. Wir können dann so formulieren:

Bei gleicher Leistung und gleicher Tätigkeit hat die Frau Anspruch auf gleichen Lohn. Diese Formulierung ist auch wieder der französischen Verfassung entnommen.

Abg. **Graf Matuschka** (CDU):

Ich möchte das unterstreichen. Es gibt bei gleicher Tätigkeit unterschiedliche Leistungen von Mann und Frau. Ich denke an landwirtschaftliche Arbeiten. Die Frau verfügt nicht über die gleichen körperlichen Kräfte wie der Mann. Es muß da schon auf die Leistung abgestellt werden, und es kann nicht allein auf die Tätigkeit abgestellt werden.

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Ich bin nicht der Meinung, daß wir auf den Begriff der Leistung abstellen. Bei dem Beispiel von der Buchhalterin ist es richtig. Aber der Herr Kollege Dr. Köhler hat bereits auf die manuelle Tätigkeit hingewiesen, und es ist auch darauf hingewiesen worden, daß die Leistungen, soweit es sich um körperliche Arbeiten handelt, ein Produkt auch der Körperkraft sind. Die Frau arbeitet auch im Baugewerbe mit. Auf Grund ihrer minderen physischen Kraft kann sie niemals so viel leisten, wie der Mann. Das gleiche gilt in der Landwirtschaft. Die Frau verfügt eben nicht über die gleichen Körperkräfte, wie sie der Mann besitzt. Und da ist es doch falsch, es ist eine soziale Ungerechtigkeit, es ist ungerechtfertigt, wenn man nun sagen wollte: Du kannst nicht, wie der Mann, hundert Steine in der Stunde tragen, sondern Du trägst nur fünfzig Steine, und deshalb kann ich dir nur einen geringeren Lohn zahlen. Denn die Frau bietet doch die gleiche physische Willenskraft auf, wie der Mann auch. Sie leistet also relativ das, was sie vermag, was ihre Körperkräfte ihr gestatten. Ich komme mehr und mehr zu der Erkenntnis, daß man doch auf die Tätigkeit abstellen muß und nicht auf die Leistung abstellen darf, weil die Leistung eine relative sein kann, weil sie abhängig sein kann von der Körperkraft. Die Tätigkeit ist ausschlaggebend.

Wenn Herr Kollege Dr. Köhler darauf hinweist, daß die Tarifverträge zurzeit noch unterschiedliche Löhne festlegen, so soll ja eben gerade bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsvertragsbedingungen in der Zukunft das Ziel sein, die Gleichheit und die Gleichsetzung. Wenn ein angelerntes Mädchen neben einem angelernten Schneider am Fließband steht, dann muß dieses Mädchen die gleichen Akkordsätze erhalten. Sie muß die Möglichkeit haben, das Gleiche zu verdienen, wie der gelernte Schneider. Es kommt also nicht auf die Leistung an, weil das eine höchst relative Angelegenheit ist, sondern auf die Tätigkeit.

Abg. **Bauer** (KPD):

Es sind nicht überwiegend die schweren Berufe, in denen Frauen beschäftigt sind, wie zum Beispiel der Straßenbahn. Ich denke an Heimarbeit, an Büroarbeit usw. Da leisten die Frauen oft mehr als die Männer, und doch werden sie für die gleiche Tätigkeit schlechter bezahlt als die Männer, nur deswegen, weil sie Frauen sind. Wir gehen nicht von den Sonderfällen aus, wo Frauen zu Arbeiten herangezogen werden, für die sie nicht die gleichen physischen Kräfte besitzen wie der Mann. Wir haben die Fälle im Auge, wo die Frauen oft mehr leisten als die Männer und doch schlechter bezahlt werden als die Männer. Deshalb betone ich die Leistung. Ich bin aber damit einverstanden, wenn gesagt wird: Bei gleicher Leistung und Tätigkeit.

Abg. **Wagner** (SPD):

Die Frau ist oft viel leistungsfähiger als der Mann. Die Frau wird zurückgesetzt, wenn man es auf die gleiche Tätigkeit abstellt. Das, was Frau Abgeordnete Dr. Selbert ausführte, ist nicht eine Frage des

Wagner

Arbeitsentgelts, sondern eine Frage der richtigen Arbeitslenkung. Wer eine physisch schwache Frau in einem Betrieb beschäftigt, der die Körperkräfte eines Mannes verlangt, der hat das Recht auf Arbeitslenkung verwirkt. Und andererseits wäre es eine Versündigung, wenn man einen gelernten Schneider, einen hochqualifizierten Menschen, an das Fließband stellen und ihn mit einer minderqualifizierten Arbeit beschäftigen würde. Wenn Sie einen Volljuristen mit Aktenheften beschäftigen, dann kann er auch nicht verlangen, daß er als Volljurist bezahlt wird, sondern Sie bezahlen ihn dann als Aktenhefter. Und wenn ein Aktenhefter als tüchtiger Volljurist beschäftigt würde, dann müßte er als Volljurist bezahlt werden. Wir kommen nicht darum herum, das Leistungsprinzip mitzubedenken.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich halte die Formulierung Bauer: für gleiche Tätigkeit und Leistung Anspruch auf gleichen Lohn für glücklich und richtig und für akzeptabel. Frau Selbert würde den Frauen wahrscheinlich ein Danaer-Geschenk verschaffen, wenn es ihr gelänge, hier in der Verfassung den Satz zu verankern: Für die gleiche Tätigkeit, auch bei minderer Leistung, den gleichen Lohn. Denn dann würde man die Frauen einfach nicht mehr einstellen, wenn genügend männliche Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Abg. **Caspary** (SPD):

Die Einfügung des Leistungsbegriffs ist, obwohl wir uns alle darüber einig sind, daß eine gerechte Bewertung der Leistung Platz greifen soll, in diesem Zusammenhang von einer erheblichen Gefahr. In den Tarifverhandlungen ist den Gewerkschaften gegenüber immer der Standpunkt vertreten worden, als sei innerhalb der gleichen Tätigkeit die Frau weniger leistungsfähig als der Mann. Infolgedessen enthalten fast alle Tarifverträge die Bestimmung, daß die Frau für die gleiche Tätigkeit weniger erhält als der Mann. Das mag vom Leistungsstandpunkt her gesehen gerechtfertigt sein für die schwersten Berufe, in denen wir die Frauen ja gar nicht haben wollen. Für alle anderen Berufe aber ist es eine Ungerechtigkeit. Und wenn wir das Wort "Leistung" nicht mit aufnehmen wollen, sondern wenn wir in unserer Fraktion nach langer Debatte über das gleiche Thema beschlossen haben, "Tätigkeit" zu verlangen, dann wollen wir eine derartige tarifvertragliche Minderbewertung der gleichen Tätigkeit der Frau ein für allemal unterbringen. Die Buchhalterin ist genau so viel wert wie der Buchhalter, und sie hat genau so viel zu bekommen, wie der Buchhalter. Das gleiche gilt für die Fließarbeit; die Arbeiterin am Fließband hat genau den gleichen Lohn zu erhalten, wie der Arbeiter, der am gleichen Fließband steht. Wir müssen nun von unserem Standpunkt aus ein für allemal verlangen, daß dieser Grundsatz eingehalten wird. Wir warnen dringend davor, durch Einfügung des Wortes "Leistung" generell die Möglichkeit zu schaffen, daß gesagt wird: Die Frau leistet nicht so viel wie der Mann. Wir wissen, daß wir tariflich für die Frauen besondere Bestimmungen schaffen müssen, die in Sonderfällen beruflich mehr leisten als der Mann. Ich denke zum Beispiel an den Beruf der Stenotypistin. Das muß ausgeglichen werden. Die Leistungsdebatte in ihrer seitherigen Form der Unterschätzung der Frauenarbeit muß ein für allemal aufhören.

Abg. **Jansen** (CDU):

Die Ausführungen des Herrn Kollegen Caspary können mich nicht überzeugen. Er greift die Fälle heraus, in denen tatsächlich gleiche Leistungen vor-

Jansen

liegen. Wenn wir uns auf die gleiche Tätigkeit beschränken, dann wird jedem natürlichen Vorwärtstreben der Boden abgegraben. Es gibt eben auch Fälle, wo die Leistungsfähigkeit nicht die gleiche ist. Und dann wird eben das eintreten, was der Herr Abgeordnete Dr. Kanka andeutete: die Frau wird nicht mehr eingestellt werden, wenn sie den gleichen Lohn beanspruchen kann, obgleich feststeht, daß sie weniger leistet als der Mann.

(Abg. Caspary: Dann kann man vielleicht für Schwerstarbeit eine Ausnahme machen!)

- Das ist das Entscheidende; man kann nicht uniformieren, kann es nicht auf einen Nenner bringen. Deshalb halte ich die Fassung Bauer: Leistung u n d Tätigkeit, für die richtige, weil sie Unterschiede zuläßt.

Abg. **Rademacher** (KPD):

Das, was der Herr Kollege Caspary ausgeführt hat, trifft nur zu einem Teil zu. Gerade unter dem Naziregime hat man das Refa-Akkord-System bis auf die Zehntel-Minute vorgetrieben. Aber wir werden das Wort Leistung auch in Zukunft aus unserem Sprachschatz nicht streichen können. Im großen und ganzen gesehen werden wir immer auf die Leistung achten müssen. Ich kann nicht verstehen, weshalb man sich dagegen wehrt, daß die Leistung mit aufgeführt wird. Das ist eine ganz gute Lösung, wenn man sagt: Bei gleicher Leistung und Tätigkeit. Das ausbeuterische Unternehmertum hat immer versucht, die Frau tarifmäßig schlechter zu bezahlen als den Mann. Man hat der Frau die gleichen Leistungen abverlangt, und wenn sie auf Grund ihrer besonderen physischen Veranlagung auf höhere Leistungen kam als der Mann, dann hat man auf Grund von sogenannten Minderungsfaktoren, die in die Tarifverträge eingebaut wurden, das Arbeitsentgelt gleichwohl um 20 oder 30 % heruntersetzt. Diese soziale Ungerechtigkeit muß verschwinden. Das ausbeuterische Unternehmertum hat dann auch versucht, die Frau gegen den Mann auszuspielen. Die Frau schafft nach kurzer Anlernzeit die gleiche Leistung wie der Mann. Und der an dem gleichen Platze stehende Arbeiter wurde dann entlassen, bis der Betrieb nur noch mit den geringer bezahlten Frauen arbeitete und einen höheren Profit erzielte. Die Frau muß den gleichen Lohn erhalten wie der Mann. Dabei muß man berücksichtigen, daß unter den heutigen Verhältnissen bei dem starken Frauenüberschuß die alleinstehenden Frauen die gleichen Aufwendungen zu machen haben wie die Männer. Und sie müssen dann im öffentlichen Leben zurückstehen, weil man den Ertrag ihrer Arbeit schmälert. Auch von diesem Gesichtspunkt aus gesehen muß die gleiche Entlohnung der Frau gefordert werden.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Die Gesichtspunkte, die Herr Kollege Caspary vorgetragen hat, halten nicht stand gegenüber dem, was der Herr Kollege Rademacher eben gesagt hat, und die Dinge, die Herr Caspary mit Recht beklagt hat, sind nicht hier im Verfassungsausschuß zu erörtern, sondern sie sind bei den Tarifverhandlungen mit ihrem vollen Gewicht zur Sprache zu bringen. Es ist auch unlogisch, vorne den richtigen Grundsatz auszusprechen, daß die Leistung maßgeblich ist, und hinten dann von diesem Grundsatz abzugehen und nun auf einmal nur die Tätigkeit, im Gegensatz zur Leistung, für maßgeblich zu erklären, zumal das dann für die Frauen das Unangenehme mit sich bringen würde, daß bei gleicher Tätigkeit, aber höherer Leistung der Frau diese höhere Leistung nicht honoriert werden würde. Ich bitte, doch einmal festzustellen, ob der Vorschlag Bauer: "Tätigkeit und

Dr. Kanka

Leistung" nicht doch eine gewisse Mehrheit für sich gewinnt.

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Im Grunde genommen wollen wir alle das gleiche. Wir wollen, daß nicht mehr ein Unterschied gemacht wird zwischen dem Lohn der berufstätigen Frau und dem Lohne des berufstätigen Mannes. Der Arbeitgeber soll in Zukunft nicht mehr die Möglichkeit haben, der Frau gegenüber zu erklären: Du leistest – absolut gesehen, nicht relativ gesehen – weniger als der Mann. Ich bitte aber noch eines zu berücksichtigen: Der Lohn ist im wesentlichen ein Soziallohn. Der Lohn soll dem Arbeitenden die Möglichkeit geben, einmal seine Arbeitskraft so zu pflegen, daß er weiter arbeiten kann, daß er zum ändern seine Familie ernähren kann und daß er weiter seine kulturellen Bedürfnisse befriedigen kann. Wenn wir den Lohn als Soziallohn ansehen, dann müssen wir dazu kommen, daß wir sagen: Die Frau hat die gleichen Bedürfnisse, sie muß die gleichen Lebensmittel zu den gleichen Preisen kaufen wie der Mann; sie hat die gleichen kulturellen Bedürfnisse, und in der jetzigen Zeit des ungeheuren Überschusses an Frauen hat sie auch die Sorge für die Familie. Das ist für mich der wesentliche Gesichtspunkt. Siehe nicht die absolute Arbeitsleistung der Frau an, sondern immer nur die relative Arbeitsleistung! Und gerade das, was der Herr Kollege Rademacher ausgeführt hat, bringt mich mehr und mehr dazu, zu sagen: Unterscheidung nicht hinsichtlich der Leistung, sondern hinsichtlich der Tätigkeit. Zunächst aber muß der Grundsatz erst einmal herausgestellt werden: wenn die Frau das gleiche tut wie der Mann, soll sie auch das gleiche Entgelt erhalten.

Abg. **Wagner** (SPD):

Wir kommen dem Problem am nächsten, wenn wir an einfache landwirtschaftliche Arbeiten denken. Kein Bauer verwendet Männer zum Kartoffellesen. Warum nicht? Weil sie als Sackträger mehr leisten. Aber als Sackträger bekommt der Mann mehr Lohn.

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Die Bewertung der Arbeitsleistung innerhalb der gleichen Tätigkeit ist eine Frage, die durch den Tarif geregelt werden muß.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Die Angelegenheit an sich scheint mir geklärt zu sein. Es fehlt nur noch die Formulierung. Ich schlage vor, die Aussprache jetzt zu schließen und die Angelegenheit zurückzustellen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich schlage vor, das soziale Redaktionskomitee zu beauftragen, in der nächsten Sitzung einen Bericht zu erstatten. Es bestehen noch Mißverständnisse über die Begriffe Tätigkeit und Leistung.

Abg. **Metzger** (SPD):

Ich bin dafür, zu sagen: Tätigkeit und Leistung.

Abg. **Caspary** (SPD):

Es herrscht Unklarheit über die Begriffe. Wenn der Herr Kollege Wagner auf die landwirtschaftlichen Arbeiten abgestellt hat, so ist in dem von ihm gewählten Beispiel das Kriterium für die Tätigkeit nicht landwirtschaftliche Arbeit, sondern Kartoffellesen oder Kartoffelsacktragen. Nun ist die Frage, ob innerhalb dieser gleichen Tätigkeiten der gleiche Lohn gezahlt werden soll oder nicht. Es handelt sich bei diesem Beispiel ausgerechnet um schwerste Arbeit, wo wir bereit sind, eine Ausnahmebestimmung vorzusehen.

Caspary

In solchen Fällen aber, wie in dem Falle des bilanzsicheren Buchhalters, verlangen wir, daß für die gleiche Tätigkeit auch der gleiche Lohn gezahlt wird.

Abg. **Bauer** (KPD):

Wir dürfen, wenn wir die Grundsätze für die Verfassung aufstellen, nicht von Ausnahmeständen oder von Notzeiten ausgehen, sondern müssen den Durchschnitt oder die Mehrzahl der Fälle nehmen. Und da ist es so, daß die Frau bei gleicher Tätigkeit oft sogar viel mehr leistet als der Mann, und daß das nicht im geringsten berücksichtigt wird. Hier einen Schutz zu schaffen, darauf kommt es mir entscheidend an. Ausnahmen regeln die Tarifverträge. Deshalb schlage ich nochmals vor, zu sagen: Bei gleicher Tätigkeit und Leistung.

Vorsitzender:

Ich lasse über den Vorschlag Bauer abstimmen: Bei gleicher Tätigkeit und Leistung. – Das ist die Mehrheit. Damit ist dieser Vorschlag in erster Lesung angenommen. Er lautet nunmehr:

Das Arbeitsentgelt muß der Leistung entsprechen und zum Lebensbedarf für den Arbeitenden und seine Unterhaltsberechtigten ausreichen. Die Frau hat für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung Anspruch auf gleichen Lohn.

Jetzt kommt Ziffer 4:

Jede Art der Ausbeutung ist unzulässig.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Die Ausbeutung können wir uns schenken; sie ist ausgeschlossen auf Grund der Annahme des KPD-Vorschlages, Artikel 22.

Vorsitzender:

Das scheint die allgemeine Auffassung zu sein. Damit fällt dieser Satz weg.

Dann kommt der SPD-Vorschlag 6:

Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit ist für den notwendigen Lebensunterhalt zu sorgen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Ich schlage vor, das in irgend einen Zusammenhang zu bringen mit der Pflicht zur Arbeit bzw. mit dem Anspruch auf Arbeit. Wenn das nicht erfüllt ist, tritt das Recht auf Arbeitslosenunterstützung ein. Es ist eine Frage der Diktion. Im Grunde genommen ist es so selbstverständlich, daß wir darüber nicht zu diskutieren brauchen.

Vorsitzender:

Ich stelle fest, daß der Artikel 6 angenommen ist. Der Redaktionsausschuß wird beauftragt, ihn in geschickter Weise unterzubringen. Er lautet also:

Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit ist für den notwendigen Lebensunterhalt zu sorgen.

Dabei stelle ich weiter fest, daß die einhellige Auffassung dahin geht, daß an die Unterstützung im Wege der öffentlichen Fürsorge dabei nicht gedacht wird. Diese öffentliche Fürsorge soll nebenher gehen.

Wir kommen dann zu dem SPD-Vorschlag 7:

Niemand kann gegen seinen Willen verpflichtet werden, mehr als 8 Stunden am Tage zu arbeiten. Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind arbeitsfrei unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die in die Arbeitszeit fallenden Feiertage. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen können durch Gesetz oder

Vorsitzender

Gesamtvereinbarung nur zugelassen werden, soweit die Unterbrechung einer Arbeitsleistung nicht ohne Schaden für die Allgemeinheit möglich ist. Jedermann hat jedes Jahr Anspruch auf mindestens zwei Wochen bezahlten Erholungsurlaub. Der 1. Mai ist der Feiertag aller Werktätigen.

Abg. **Köhler** (CDU):

Gegen den Normalarbeitstag von 8 Stunden haben wir nichts einzuwenden. Wir schlagen vor zu sagen:

Die normale Arbeitszeit beträgt 8 Stunden täglich bzw. 48 Stunden wöchentlich.

Es fragt sich, ob dadurch einer gesetzlichen Regelung, durch die unter Umständen einmal besonderen Notständen und Bedürfnissen Rechnung getragen werden soll, ein Hindernis in den Weg gelegt werden würde.

(Zuruf von der SPD: Nein!)

Können wir nicht den Begriff der Normalarbeitszeit von acht Stunden täglich einführen?

Abg. **Bauer** (KPD):

Wir unterstützen auf das wärmste den Vorschlag der SPD. Das, was man in einer Verfassung klarstellen kann, soll man eindeutig klarstellen. In Notzeiten wird es die Aufgabe der öffentlichen Verwaltung sein, die Menschen davon zu überzeugen, daß sie etwas mehr arbeiten müssen. Im übrigen glauben wir, daß es auch in Notzeiten bei normaler Arbeitsverteilung ausreicht, wenn der Mensch acht Stunden am Tage arbeitet. Ich bitte darum, diesen Grundsatz einmal klar und deutlich in der Verfassung zu verankern.

Abg. **Stieler** (CDU):

Wir sind uns alle einig, daß wir an dem Achtstundentag bzw. an der Achtundvierzigstundenwoche grundsätzlich festhalten. Aber ich habe ganz erhebliche Bedenken, diesen Grundsatz in der Form, wie er hier unter Ziffer 7 skizziert ist, in die Verfassung aufzunehmen. Wie wollen Sie dann die Ausnahmen sanktionieren in einzelnen Ausnahmefällen, wenn eine Überarbeit dringend notwendig wird? Wir müssen da eine andere Fassung finden, die Ausnahmen für bestimmte Berufe und für Notzeiten zuläßt. Über den Grundsatz des Achtstundentages brauchen wir nicht zu reden. Aber ihn in dieser Formulierung in der Verfassung festzulegen, ist ganz unmöglich.

Vorsitzender:

In der Bayrischen Verfassung wird in Artikel 135 gesagt:

Für die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit werden durch Gesetz besondere Bestimmungen erlassen.

Was wird da erlassen? Wenn man schon den Normalarbeitstag festsetzt, dann kann man das auch ausdrücken. Wenn wir sagen: Normalarbeitstag ist der Achtstundentag, dann brauchen wir nichts zu fixieren; dann ist in anormalen Zeiten ein anormaler Arbeitstag möglich.

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich möchte vorschlagen, diesen Satz dem Redaktionsausschuß zu überweisen, der sich dabei zu überlegen hätte, ob es zugelassen sein soll – die Fassung müßte genau überlegt werden –, daß für bestimmte Berufe zeitweise Ausnahmen zugelassen werden, so daß im Durchschnitt der Achtstundentag herauskommt.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Bei der Schwierigkeit des Problems stimme ich dem Vorschlag Caspary zu. Ich bitte den Redaktionsausschuß, folgende Überlegungen zu berücksichtigen.

Dr. Kanka

Wenn man so formuliert: Niemand kann gezwungen werden, mehr als 8 Stunden am Tag zu arbeiten, dann könnte man daraus folgern, daß man überhaupt rechtlich verpflichtet sei, zu arbeiten. Und wir haben aus guten Gründen eine solche rechtliche Verpflichtung nicht stipuliert. Zum anderen glaube ich, daß die Forderung des Achtstundentages nicht genügend gewahrt ist, wenn man formuliert: Niemand kann gegen seinen Willen verpflichtet werden, mehr als 8 Stunden täglich zu arbeiten. Die Willensfreiheit auf wirtschaftlichem Gebiet ist vielfach nur eine sehr theoretische Angelegenheit, und in wirtschaftlichen Notzeiten, in denen die Arbeitskraft billig auf dem Markt liegt, wird man manchen dazu bringen, daß er mit seinem Willen 10 oder 12 Stunden am Tage arbeitet. Dagegen sollte man auch Vorkehrungen treffen. Es muß klar zum Ausdruck gebracht werden, daß der Achtstundentag eine Norm ist, von der abzuweichen halb freiwillig, halb unfreiwillig der Arbeitnehmer nicht veranlaßt werden soll.

Abg. **Richter** (SPD):

Der erste Einwand des Herrn Kollegen Dr. Kanka ist gegenstandslos. Denn es muß zunächst einmal ein Arbeitsverhältnis vorliegen. Erst dann kann über die Frage, ob der Arbeitnehmer verpflichtet ist, mehr als 8 Stunden zu arbeiten, entschieden werden. Im übrigen soll es sich lediglich um eine Schutzbestimmung für den einzelnen handeln. Es ist ihm freigestellt, mehr zu arbeiten. Nur soll er nicht verpflichtet werden können, länger als 8 Stunden am Tage zu arbeiten.

Im übrigen wird der Redaktionsausschuß versuchen, diese beiden Gedankengänge miteinander zu verarbeiten.

Vorsitzender:

Dann kämen wir zum zweiten Satze:

Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind arbeitsfrei unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die in die Arbeitszeit fallenden Feiertage.

Die Fassung ist sprachlich nicht schön. Die Formulierung müßte lauten: Das Arbeitsentgelt für die in die Arbeitszeit fallenden Feiertage wird weitergezahlt.

Abg. **Bleek** (LDP):

Man wird dem Redaktionsausschuß aufgeben müssen, sich die Formulierungen genau anzusehen. Die apodiktische Fassung: Sonntage sind arbeitsfrei, würde bedeuten, daß der Lokführer am Sonntag nicht auf die Lokomotive zu steigen braucht.

Abg. **Caspary** (SPD):

Das wird durch den Nachsatz getroffen:

Arbeiten an Sonn- und Feiertagen können durch Gesetz und Gesamtvereinbarung nur zugelassen werden, soweit die Unterbrechung einer Arbeitsleistung nicht ohne Schaden für die Allgemeinheit möglich ist.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Sind das nicht alles Dinge, die in das Arbeitsrecht hineingehören? Über den Grundsatz sind wir uns vollkommen einig. Aber wir sprechen an anderer Stelle davon, daß ein einheitliches Arbeitsrecht geschaffen werden soll. Da hinein gehören alle diese Dinge.

Abg. **Richter** (SPD):

Die Verfassung soll auch eine soziale Ordnung sein. Deshalb müssen diese sozialen Bestimmungen, soweit sie als Mindestrecht für alle arbeitenden Menschen gelten, auch in der Verfassung verankert werden.

Vorsitzender:

Ich stelle fest, daß gegen die Fassung:

Sonntage und gesetzliche Feiertage sind arbeits-

Vorsitzender

frei. Das Arbeitsentgelt für die in die Arbeitszeit fallenden Feiertage wird weitergezahlt. nichts weiter eingewendet wird.

Über den dritten Satz waren wir uns einig.

Dann käme der vierte Satz:

Jedermann hat jedes Jahr Anspruch auf zwei Wochen bezahlten Erholungsurlaub.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

In Artikel 23 des Hessischen Entwurfs heißt es:

"hat Anspruch auf ... angemessenen Urlaub". Das haben wir in unseren Entwurf übernommen. Der Urlaub wird in der Praxis gestaffelt.

Abg. **Caspary** (SPD):

Dagegen ist nichts einzuwenden. Aber wir verlangen, daß der Urlaub mindestens zwei Wochen betragen soll, weil wir glauben, daß sich der Arbeiter in einer kürzeren Zeit nicht erholen kann.

Abg. **Bauer** (KPD):

Bei einer solche Formulierung von mindestens zwei Wochen muß man vorsichtig sein. Der Bergarbeiter braucht nach unserer Auffassung einen längeren Mindesturlaub. Vielleicht kann man so formulieren: Jedermann hat jedes Jahr Anspruch auf einen seiner Arbeit angemessenen Urlaub, der nicht kürzer sein darf als zwei Wochen. Den Ausdruck "angemessen" sollte man mit aufnehmen.

Abg. **Schlitt** (CDU):

Man müßte eine Formulierung finden, die zum Ausdruck bringt, daß nicht "jedermann", sondern jeder Arbeitnehmer Anspruch auf mindestens zwei Wochen Urlaub hat.

Abg. **Stieler** (CDU):

Ich glaube nicht, daß wir den Satz in dieser Form stehen lassen können. Was heißt "jedermann"? Können wir in einer Verfassung j e d e m Menschen einen zweiwöchigen Erholungsurlaub zubilligen? Ist es in der Gegenwart überhaupt möglich, jedem Menschen zwei Wochen Urlaub zuzubilligen? Es wird auch in Zukunft viele Fälle in Industrie und Handel geben, wo sich das einfach nicht ermöglichen läßt. Ich bitte zu bedenken, daß wir hier nicht ein Gesetz beschließen, sondern eine Verfassung machen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Ich halte es für zweckmäßig, wenn wir auch diesen Artikel vorläufig noch einmal zurückstellen. Wir stellen fest, daß in dieser Frage Meinungsverschiedenheiten bestehen, nehmen das zur Kenntnis und gehen vorläufig einmal weiter. Darüber, daß ein Urlaub von vierzehn Tagen moralisch beansprucht werden kann, sind wir uns alle einig. Es handelt sich nur darum, daß wir hier unter Umständen etwas fixieren, was sich mit der Wirklichkeit nicht vereinbaren läßt.

Vorsitzender:

Es soll nicht stipuliert werden ein z u s a m m e n h ä n g e n d e r Urlaub von vierzehn Tagen. Es ist durchaus die Möglichkeit gegeben, den Urlaub in einzelnen Abschnitten zu geben. Nur insgesamt sollten es mindestens zwei Wochen sein.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Wenn wir den Gedanken des zusammenhängenden Urlaubs aus der Formulierung gänzlich ausschalten, dann kann es vorkommen, daß der Urlaub in vierzehn Einzeltage aufgelöst wird. Das wäre auch nicht das Richtige. Man sollte den Begriff des zusammenhängenden Urlaubs hineinbringen, sollte sich aber darüber klar werden, ob man nicht die Mindesturlaubszeit den

Dr. Kanka

wirklichen Verhältnissen anpassen muß. Wir haben schon den Grundsatz aufgestellt, daß die Arbeitsbedingungen so beschaffen sein müssen, daß sie die Gesundheit usw. des Arbeitnehmers sichern. Ich glaube, wenn der Grundsatz des Artikels 22 der KPD ernsthaft als geltendes Recht anerkannt wird, dann können wir uns die Mühe, gar zu sehr in die arbeitsrechtlichen Details zu gehen, sparen.

Vorsitzender:

Ich bin eben gebeten worden, diesen Satz wegen des Urlaubs zurückzustellen. Solchen Wünschen haben wir immer entsprochen. Der Satz wird also zurückgestellt.

Wir kommen zum nächsten Satz:

Der 1. Mai ist der Feiertag aller Werktätigen.

Abg. **Schlitt** (CDU):

Wir sind damit einverstanden, daß der 1. Mai als Feiertag in der Verfassung festgelegt wird. Wir wünschen aber eine andere Formulierung. Wir wollen den 1. Mai als allgemeinen Feiertag für die Nation haben. Bisher war er ein Kampftag.

Abg. **Dr. Wagenbach** (CDU):

Vielleicht kann man sagen: Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag und zugleich ein Bekenntnis zur neuen Sozialordnung und zu Frieden und Freiheit der Völker.

Vorsitzender:

Im Prinzip angenommen. Die Formulierung wird dem Redaktionsausschuß übertragen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Die neue Sozialordnung hat zur Voraussetzung eine gewisse neue geistige Einstellung. Dem wollen wir Ausdruck geben durch die Einfügung eines Artikels 2, der eine Art Präambel darstellen soll:

Die Grundlage der Sozial- und Wirtschaftsordnung ist die gegenseitige Anerkennung der Würde und Persönlichkeit des Menschen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Gegen den Satz ist nichts einzuwenden. Er stellt eine Art Wiederholung der Grundrechte und des Artikels 22 dar.

Vorsitzender:

Es herrscht allgemeines Einverständnis, daß diese Präambel der CDU als erster Artikel unter Abschnitt 3 gebracht wird.

Abg. **Caspary** (SPD):

Dann müßten wir jetzt den 2. Artikel nehmen:

Alle Angelegenheiten des sozialen Arbeitslebens sind in einem einheitlichen Sozial- und Arbeitsrecht für alle Arbeiter, Angestellte und Beamten durch Gesetz zu regeln.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich möchte vorschlagen, einen Artikel dieses Inhalts an den Schluß aller Bestimmungen über das Sozial- und Wirtschaftsleben zu setzen, nicht schon an den Schluß dieses Unterabschnittes über die Arbeitsbedingungen. Dann möchte ich fragen, was der Verfasser dieses Satzes unter einem "einheitlichen" Sozial- und Arbeitsrecht versteht. Die Kodifizierung in allen Ehren, aber ich weiß nicht, ob es nötig ist, in der Verfassung gerade auf diesem Gebiete des Sozial- und Arbeitsrechtes dem Gesetzgeber die Pflicht zur Kodifikation aufzuerlegen. Man soll ihm die Möglichkeit geben, so zu arbeiten, wie der englische Gesetzgeber arbeitet.

(Abg. Caspary: So ist es auch nicht gemeint!)

Dr. Kanka

- Wie ist es gemeint? - Soll etwa nicht differenziert werden?

(Abg. Caspary: Aber auf einer einheitlichen gemeinsamen Grundlage aufbauend!)

- Die gemeinsame Grundlage schaffen wir in unseren Verfassungsbestimmungen. Wir müssen uns in jedem Falle fragen, ob es etwas schadet, wenn eine Bestimmung fehlt, und wenn wir diese Frage verneinen müssen, dann müssen wir sie herauslassen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Jetzt bitte ich darum, diesen Artikel zurückzustellen.

Vorsitzender:

Der Satz wird also zurückgestellt.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Wir bitten, den Artikel 26 des Hessischen Entwurfs mit dazu zu nehmen. Wir sind der Meinung, daß diese Fassung durchaus akzeptabel ist mit einer kleinen Änderung im zweiten Absatz. Wenn die Worte "oder einer politischen Vereinigung" herausgestrichen werden, dann kann man diesen Artikel ohne weiteres annehmen. Die Fassung der SPD ist etwas einseitig. Es gibt außer den Arbeitern, Angestellten und Beamten auch noch eine ganze Reihe von selbständigen Berufen, die genau so das Recht haben, sich zusammenzuschließen. Es handelt sich hier um das Prinzip der Koalitionsfreiheit für alle Menschen. Das kann man nicht beschränken auf bestimmte Berufsgruppen. Das ist wohl auch nicht beabsichtigt, sondern hier ist wohl bei der Formulierung ein kleiner Irrtum unterlaufen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Bei unserem Entwurf, der das gleiche verlangt wie der Entwurf der SPD, handelt es sich nicht um einen Irrtum, sondern wir haben das ganz bewußt so gefaßt. Auf Grund der Erfahrungen, die man gemacht hat, muß tatsächlich ein Unterschied im Koalitionsrecht gemacht werden. Wir haben vorausgesehen, daß Herr Kollege Dr. Köhler diese Einwendung bringen wird, und wir haben deshalb die folgende Ersatzformulierung vorgesehen:

Die Freiheit der Vereinigung zur Wahrung und Förderung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.

Unternehmerverbände mit dem Ziele der wirtschaftlichen Konzentration zum Nachteil der Allgemeinheit und insbesondere zum Nachteil der sozial Schwächergestellten sind untersagt.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Wo bleibt denn da die Demokratie? Nein, nein, das kommt nicht in Frage!

Abg. **Richter** (SPD):

Wir schließen mit unserem Vorschlag nicht für die freien Berufe die Möglichkeit aus, sich zusammenzuschließen; aber wir garantieren die Vereinigungsfreiheit nur den Arbeitnehmern, weil die Vergangenheit gelehrt hat, daß man den Unternehmern die Koalitionsfreiheit nicht zu garantieren braucht. Geschützt und garantiert werden mußte sie den wirtschaftlich Schwachen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Wir leben nicht mehr in der Zeit vor 1918, sondern im Jahre 1946. Ich vermag nicht einzusehen, weshalb man nicht s ä m t l i c h e n deutschen Staatsbürgern das Recht auf Koalitionsfreiheit einräumen will. Vorhin hat man gesagt: Die Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Jetzt auf einmal sollen sie wieder ungleich

Dr. Köhler

sein. Es ist eine Ungleichheit, wenn Sie die Koalitionsfreiheit nur den Arbeitern, Angestellten und Beamten garantieren mit dem Hinzufügen, daß sie den anderen nicht verwehrt sein soll. Das steht im Widerspruch zu Artikel 1 der Verfassung.

Abg. **Bauer** (KPD):

Wir wollen eine Ungleichheit verhüten, die dadurch entsteht, daß sich Wirtschaftsverbände bilden, die die gesamte wirtschaftliche Macht an sich reißen. Das hat mit der Frage der Demokratie und der Gleichberechtigung nicht das geringste zu tun, sondern hier handelt es sich um folgendes: Können wir zulassen, daß sich Unternehmer zu Unternehmerverbänden zusammenschließen und von da aus das Gemeinschaftsleben nicht nur kontrollieren, sondern diktieren? Ich mache einen Unterschied. Ich will den kleinen Unternehmern, auch den Handwerkern die Möglichkeit des Zusammenschlusses geben. Aber ich will klar und deutlich bereits in der Verfassung jene Unternehmerverbände ausschließen, die wir sehr genau kennen, und die jetzt schon wieder im Begriff sind, sich zu organisieren mit dem gleichen Ziele, wie sie es vor 1933 angestrebt haben: die Demokratie zu unterwühlen. Selbstverständlich haben die selbständigen Handwerker und auch die freischaffenden Künstler das Recht der Koalitionsfreiheit, Unternehmerverbände aber mit dem Ziele der wirtschaftlichen Konzentration, zum Nachteil der Allgemeinheit, insbesondere der sozial Schwächergestellten, sind untersagt.

Abg. **Schlitt** (CDU):

Wo beginnt nun der größere Betrieb und wo hört der kleinere auf? Das kann nicht genau formuliert werden, und darin liegt die große Gefahr.

Abg. **Bauer** (KPD):

Hier kommen wir zur subjektiven Einstellung der Mehrheit der Demokraten. Es nützt uns die ganze Demokratie nichts, es nützt uns das Parlament nichts, wenn wir es zulassen, daß wieder eine wirtschaftliche Vorherrschaft aufgerichtet wird.

Abg. **Dr. Wagenbach** (CDU):

Ich glaube, das Anliegen des Herrn Kollegen Bauer ist berechtigt. Aber es kann diesem Gedanken nicht in diesem Zusammenhang Rechnung getragen werden. Es werden an anderer Stelle Vorkehrungen gegen eine solche Vorherrschaft getroffen werden müssen. Hier wird der Gedanke der Koalitionsfreiheit betont, und diese Koalitionsfreiheit muß uneingeschränkt jedem zugestanden werden. Es geht nicht an, daß irgendeine Schicht, mag es sich um Unternehmer oder um Handwerker oder um sonstwen handeln, außerhalb der Grundrechte der Verfassung gestellt wird. Um nichts anderes würde es sich handeln, wenn man der Formulierung des Herrn Kollegen Bauer zustimmen wollte.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Es zeigt sich hier, daß wir mit unserer Methode, die Artikel einzeln zu behandeln, vielleicht nicht auf dem richtigen Wege sind. Es wäre vielleicht richtiger, wenn zunächst einmal die Gesamtheit der vorliegenden Vorschläge gelesen würde. Dann würde sich folgendes herausstellen: Der Einwand des Herrn Kollegen Bauer wird hinfällig werden dadurch, daß in einem Artikel voraussichtlich festgelegt werden wird, welche Wirtschaftsgruppen in einer besonderen Form der Aufsicht durch die Allgemeinheit zu unterstellen sind. Denn die Unternehmerkreise, die Herr Kollege Bauer treffen will, sind die Wirtschaftsgruppen, die in Zukunft der Aufsicht durch die Allgemeinheit unterstellt werden sollen: Bergbau, Kohle,

Dr. Köhler

Eisen, Metalle, Großbanken und Versicherungsunternehmungen. Das sind die Wirtschaftsgruppen, die in sich die Tendenz zum Monopol-Kapitalismus verkörpern und damit früher oder später eine Wirtschaftsmacht darstellen können, die wir alle nie wieder haben wollen. Darin sind wir ja alle einer Meinung. Es ist aber eine völlige Unmöglichkeit, in dieser Einseitigkeit der Formulierung einer bestimmten Gruppe das Recht abzusprechen zu wollen, das in Artikel 1 als das entscheidende Grundrecht festgelegt ist. Es ist, wenn ich von Demokratie sprechen und sie realisieren will, ebenso eine Unmöglichkeit, nur einer bestimmten Gruppe unseres Volkes das Koalitionsrecht zu garantieren und einer anderen Gruppe es zwar zu gestatten, aber nicht zu garantieren. In dieser Frage muß Klarheit geschaffen werden. Entweder wir machen eine Demokratie ganz allgemein, oder wir machen eine besondere Demokratie nur für eine besondere Gruppe unseres Volkes. Wenn wir eine Demokratie machen, muß sie für alle Gruppen des Volkes gelten; dann können wir keine Ausnahmen machen. Die Gefahren, auf die Herr Kollege Bauer hinweist, können auf einem ganz anderen Gebiet abgebogen werden, auf dem Wege nämlich, daß diejenigen Wirtschaftsgruppen unter Staatsaufsicht gestellt werden, die zweifellos die Gefahr in sich bergen, daß sie eines Tages wieder zu einer Machtkonzentration kommen werden, die niemand von uns haben will.

Abg. Caspary (SPD):

Wir wollen die Verfassung für eine lange Zeit schaffen, und es ist heute noch nicht abzusehen, ob sich nicht auch noch in anderen Wirtschaftszweigen außer denen, die Herr Kollege Dr. Köhler jetzt sehr richtig herausgestellt hat, eine ähnliche Entwicklung anbahnen wird. Worum es sich hier handelt, ist, wenn ich Herrn Kollegen Bauer richtig verstanden habe, folgendes: Es wird gesagt: zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen. Diese Form des Koalitionsrechts ist nicht genau genug umschrieben; sie reicht nicht aus, um einen Mißbrauch auszuschließen in der Form, daß eine wirtschaftliche Konzentration herausgestellt wird in Kartellen, Trusts und Konzernen.

Diese Dinge – ich glaube, darin gehe ich mit Herrn Kollegen Dr. Köhler einig – wollen wir nicht. Es wäre deshalb vielleicht zu überlegen, daß wir, wenn wir in der Sache vielleicht alle einig sind, eine ähnliche Formulierung wählen, wie wir sie vorhin bei der Presse gewählt haben, daß wir sagen: Sofern das Recht nicht mißbraucht wird dazu, eine wirtschaftliche Konzentration herbeizuführen zum Nachteil der Allgemeinheit usw. Grundsätzlich soll man die Koalitionsfreiheit allen Gruppen zugestehen; es soll aber durch eine solche Bestimmung verhütet werden, daß dieses Recht der Koalitionsfreiheit mißbraucht wird in einer Form, wie es bei einer erweiterten Auslegung des Begriffs der Koalitionsfreiheit an sich im Sinne einer verurteilenswerten Vergangenheit möglich ist. Ich glaube, mit einer solchen Formulierung könnten wir die beiderseitigen Auffassungen auf einen gemeinsamen Nenner bringen. Denn in der Sache selber sind wir, wie mir scheint, alle einig.

Abg. Dr. Köhler (CDU):

Ich wehre mich dagegen, daß man einer Gruppe das schärfste Mißtrauen entgegenbringt. Wir tun das auch nicht.

Abg. Bauer (KPD):

Dieses Mißtrauen haben wir allerdings nach den Ergebnissen des Nürnberger Prozesses völlig zu Recht. Denn dort ist eindeutig nachgewiesen worden, wer die

Bauer

wirklich Verantwortlichen sind, wer den Nationalsozialismus finanziert und das Elend der letzten zwölf Jahre über uns gebracht hat. Ich möchte das unterstreichen, was der Herr Kollege Caspary gesagt hat: Die Tatsache, daß wir uns darin einig sind, daß bestimmte Wirtschaftsgruppen zu verschwinden haben, beweist noch nicht, daß in Zukunft nicht wieder andere wirtschaftliche Konzentrationen sich bilden können. Aber ich bin damit einverstanden, daß der zweite Satz gestrichen wird unter der Bedingung, daß Artikel 30 unseres Entwurfs angenommen wird: Jede Monopol-, Kartell-, Trust- oder anders geartete wirtschaftliche Konzentration ist untersagt. Hier wird auch an die Zukunft gedacht, nicht nur an die Wirtschaftsgruppen, die jetzt schon vergesellschaftet werden sollen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Über diesen Artikel 30 kann diskutiert werden. Aber die Terminologie muß eine ganz einwandfreie sein. Die Begriffe: Monopol, Trust usw. müssen juristisch ganz einwandfrei formuliert sein. In der Sache bin ich durchaus bereit, mit Ihnen zu gehen. Aber ich nehme das nicht auf Anhieb an; denn ich weiß, daß das Konzernrecht eine der kompliziertesten Angelegenheiten ist, die es gibt. Das muß man sich gehörig überlegen.

Abg. **Schlitt** (CDU):

Dieser Artikel 30 gehört unter allen Umständen in die Reichsverfassung. Ob er in die Verfassung unseres kleinen Landes Hessen gehört, ist mir zweifelhaft.

Abg. **Bleek** (LDP):

Aber der Grundgedanke des Artikel 30 gehört in unsere Hessische Verfassung, solange wir noch keine Reichsverfassung haben. Ich schlage vor, den Artikel vorläufig zurückzustellen und diese Fragen später im Zusammenhang zu behandeln.

Vorsitzender:

Wir sind damit einverstanden, daß diese Bestimmungen und die Bestimmungen über die Sozialisierung als organisch zusammenhängend auch zusammen behandelt werden. Wir führen also jetzt eine kleine Generaldebatte über die Sozialisierung durch. Die einzelnen Fraktionen werden ihre Vorschläge verlesen und werden sie auf Anfordern oder nach Belieben kommentieren.

Abg. **Altwein** (SPD):

Ich trage die Vorschläge der SPD vor:

Die Wirtschaft hat die Aufgabe, dem Wohle des Volkes zu dienen und ist nach sozialistischen Grundsätzen zu gestalten.

Über diese Frage haben wir uns neulich unterhalten, als es darum ging, die Staatsform selber zu bestimmen. Es ist damals der Unterschied zwischen einer sozialen Staatsform und einer sozialistischen Staatsform herausgestellt worden. Wir sehen einen grundsätzlichen Unterschied in diesen beiden Begriffen. Der Begriff des sozialen Verhaltens klingt etwas nach Almosen. Wir aber wollen eine soziale Gerechtigkeit und ein soziales Recht, und das wollen wir ausdrücken durch die Formulierung "sozialistisch". Wir wollen dem arbeitenden Menschen das Recht auf den ungekürzten Ertrag seiner Arbeit geben. Ich darf dabei nochmals auf den Begriff der Ausbeutung zurückkommen, den wir vorhin gestreift haben. Ich glaube, wir müssen uns damit noch einmal beschäftigen. Mit der Ausbeutung braucht ja nicht unbedingt Hand in Hand zu gehen der Mißbrauch der Arbeitskraft des

Altwein

Menschen. Der Mensch braucht nicht geschunden zu werden in einer Weise, die jeder verurteilt; sondern eine Ausbeutung kann schon dann vorliegen, wenn jemand seine wirtschaftliche Überlegenheit benutzt, um sich dadurch zu bereichern.

Die Erzeugung und Herstellung richtet sich nach dem Bedarf. Sie wird planmäßig gelenkt und hat alle Erzeugungs- und Herstellungsmöglichkeiten sinnvoll auszunutzen, sowie jedermann die Möglichkeit zur Arbeit zu geben.

Über diesen Punkt ist sehr viel zu sagen. Es wird die These der freien Wirtschaft der These der Planwirtschaft gegenübergestellt. Ich glaube, die Divergenz der Meinungen schränkt sich wesentlich ein, wenn wir einmal versuchen, nicht mehr von der Kapitalseite an diese Frage heranzugehen, sondern mehr von der praktischen Seite her. Es wird wohl kaum jemand unter Ihnen sein, der angesichts der derzeitigen Situation die Notwendigkeit einer umfassenden Planung verneint. Daß man die Wirtschaft plant, daß man nicht nur die Produktion unter Kontrolle stellt, sondern auch die Verteilung, hat mit einer Knebelung der Persönlichkeit nichts zu tun, bedeutet nicht die Einengung der freien Unternehmerinitiative. Worin besteht denn eigentlich die freie Unternehmerinitiative? Welche Freiheiten hat denn der vielgeplagte Generaldirektor eines großen Konzerns? Er hat allein schon seine liebe Not, mit all den Schwierigkeiten fertig zu werden, die aus der Rechtskonstruktion seines Konzerns erwachsen. Auch dann, wenn wir uns einordnen in die Planung, bleibt jedem Menschen die Freiheit der Betätigung und des Schaffens. Die Wirtschaft muß so ausgerichtet sein, daß nicht entscheidend ist die Warenproduktion zum Zwecke der privaten Gewinnerzeugung, sondern die Güterherstellung zum Zwecke der Bedarfsbefriedigung. Es ist also die Zielsetzung nicht mehr gerichtet auf den Gewinn, auf den privaten Profit, sondern sie ist gerichtet auf den Menschen, auf die Gemeinschaft, auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Gemeinschaft. Unter diesem Gesichtspunkte streben wir eine Planung an.

Dann kommen wir zu dem eigentlichen Abschnitt der Sozialisierung:

1. Gemeineigentum sind ohne weiteres die Betriebe des Bergbaues, der Eisen- und Stahlerzeugung, der Baustoffindustrie, der Energiewirtschaft, der Banken, des Versicherungswesens, des an Schienen oder an Überleitungen gebundenen Verkehrswesens, die Großbetriebe der chemischen und pharmazeutischen Industrie, die Filmindustrie, Lichtspiele, sowie Post und Rundfunk.
2. Wer Eigentümer eines solchen Betriebes oder mit seiner Leistung betraut war, hat ihn als Treuhänder des Landes bis zum Erlaß von Ausführungsgesetzen fortzuführen.

Wir wollen damit nicht eine Diskussion entfachen darüber, wann und in welcher Form sozialisiert wird, sondern wir wollen damit dekretieren, daß mit dem Inkrafttreten der Verfassung die Sozialisierung dieser Betriebe vollzogene Tatsache ist.

Unternehmen, denen ihrer Größe und Bedeutung nach politische oder wirtschaftliche Macht gegeben ist, oder die die Möglichkeit zur Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft bieten, oder insbesondere wegen des Monopolcharakters ihrer Erzeugung für das Allgemeinwohl oder die gesundheitliche Betreuung des Volkes lebensnotwendig sind, sind in Gemeineigentum zu überführen.

Für diese Gruppe tritt also nicht mit dem Inkrafttreten der Verfassung die Sozialisierung ohne weiteres ein, sondern es wird vorerst nur das Rahmengesetz geschaffen.

Altwein

Die kleinen und mittleren Betriebe der bäuerlichen Wirtschaft, des Handels und des Gewerbes sind Privateigentum und dürfen nicht in Gemeineigentum überführt werden.

Nach der Statistik vom Jahre 1933 hatten wir 1,7 Millionen Betriebe mit 1 - 5 Beschäftigten, 92 000 Betriebe mit 6 - 10 Beschäftigten, 60 000 Betriebe mit 11 - 50 Beschäftigten, insgesamt rund 2 Millionen Betriebe mit rund 5 Millionen Beschäftigten. Die Betriebe, die ihrer Größe nach darüber liegen, umfaßten 20 000 Betriebe mit vier Millionen Beschäftigten. Es ergibt sich daraus, daß es, von den Erwägungen praktischer Art ganz abgesehen, sinnvoll ist, die Sozialisierung zu beschränken auf die kleine Zahl der wirtschaftlich entscheidenden Unternehmungen.

1. Das Privateigentum, insbesondere das persönliche Hab und Gut, das dem persönlichen Leben und der persönlichen Arbeit dient, und das Eigentum, das durch persönliche Arbeit erworben wurde, ist gewährleistet.
2. Eine Enteignung dieses Privateigentums darf nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung im Falle eines dringenden Bedürfnisses der Allgemeinheit gegen eine angemessene Entschädigung erfolgen.

Im Gegensatz zur französischen Verfassung von 1789 soll das Privateigentum nur noch insoweit garantiert werden, als es die Frucht von Arbeit und Mühe darstellt.

Zur Agrarpolitik, zur Bodenreform, sowie zum Genossenschaftswesen werden wir noch besondere Vorschläge vorlegen.

Vorsitzender:

Damit wollen wir die Verhandlungen für heute abbrechen. Nächste Sitzung morgen früh 9.30 Uhr.

(Schluß der Sitzung: 17.50 Uhr)